

## SATZUNG

unter Berücksichtigung der Ursprungssatzung vom 30.09.1968, Änderung vom 10.06.1986 sowie der aktuellen Erneuerung vom 13.03.2019

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Angela-Schule Düren e.V.“ und wurde am 30.09.1968 gegründet.
2. Sitz des Vereins ist Düren.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung, sowie die Förderung der Jugendhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung der Bischöflichen St. Angela-Schule Düren. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen kann ein Rechtsanspruch gegen den Verein nicht begründet werden. Sämtliche Leistungen erfolgen vielmehr in freier EntschlieÙung des Vereins sowie mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäÙen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein bzw. bei dessen Aufhebung oder Auflösung keine Leistungen zurück, insbesondere auch nicht etwa eingezahlte Kapitalanteile oder Erträge aus diesen, desgleichen nicht den gemeinen Wert etwa geleisteter Sachwerte.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Bischöfliche St. Angela-Schule Düren“, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

### § 3 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann unbedingt erforderliches Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen jedoch keine unverhältnismäßigen hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Mit der Anmeldung erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.

2. Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 5 Beitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann im Einzelfall Ermäßigung des Beitrags gewähren.
2. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er ist grundsätzlich jährlich zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

#### § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod
- b. Freiwilligen Austritt, der nur zum Jahresende erfolgen kann und spätestens bis zum 30.11. eines Jahres in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand gemeldet sein muss
- c. Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

#### § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die ordentliche Mitgliederversammlung

#### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus elf Personen. Fünf Mitglieder des Vorstands werden von der Bischöflichen St. Angela-Schule Düren benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl eines, von der kommenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden, neuen Mitglieds.
3. Der Gesamtvorstand bestellt je eines seiner Mitglieder zum ersten Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden, zum Kassenwart und zum Schriftführer sowie weitere Gehilfen, falls die Vereinsgeschäfte es erfordern.

#### § 9 Geschäftsbereich des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne des BGB. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle, den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
4. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zahlungen für den Verein dürfen nur von den hierzu Bevollmächtigten geleistet werden. Der Umfang der Bevollmächtigung wird vom Gesamtvorstand schriftlich festgelegt.
5. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 11 Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, und zwar wenigstens zehn Tage vor dem Beginn der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder über:
  - a. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - b. Entlastung des Vorstands
  - c. Neuwahl des Vorstands bzw. Bestätigung der von der Bischöflichen St. Angela-Schule Düren benannten Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 1 Satz 2)
  - d. Festsetzung des Beitrags
  - e. Anträge des Vorstands und der Mitglieder (§ 12)
3. Bei Beschlüssen über die Änderung oder Ergänzung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wenn der Vorstand oder mindestens  $\frac{1}{4}$  der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss die Abstimmung oder Wahl durch Stimmzettel erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im Falle einer Wahl entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

#### § 12 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der eigentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich, mit kurzer Begründung, einzureichen. Anträge auf Satzungs- oder Zweckänderung sowie auf Auflösung des Vereins sind hiervon ausgenommen.

#### § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 15 % der Mitglieder schriftlich, unter Angabe

des Zwecks und der Gründe, die Einberufung verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

#### § 14 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern, von denen jede Partei einen benennt, und einem Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und durch den Präsidenten des Landgerichts in Aachen bindend ernannt wird, falls sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen können.
2. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Düren.
3. Für das Schiedsgericht und für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO.

#### § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB), unter Beachtung des § 2 Abs. 5 der Satzung.

-Satzungsende-